



Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 30. April 2026
betreffend EP 1 954 091 B1

KLÄGERIN:

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, vertreten durch ihren Vorstand, 1 Yishun Avenue 7, Singapore 768923, Singapur

vertreten durch: sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte der Grünecker PartG mbB, insbesondere Herr Rechtsanwalt Dr. Bernd Allekotte, Herr Rechtsanwalt Sebastian Ochs, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

mitwirkend: sämtliche europäische Patentanwälte der Grünecker PartG mbB, die über die erforderliche Qualifikation gem. Art. 48 (2) EPGÜ verfügen, insbesondere Herr Patentanwalt Dr. Thomas Kronberger und Frau Patentanwältin Valerie Faessler, Leopoldstraße 4, 80802 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: allekotte@grunecker.de

BEKLAGTE:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, vertreten durch ihre Gesellschafter Telefónica Deutschland Holding AG und Telefónica Germany Management GmbH, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Philipp Neuwald, Lorenz Seidler Gossel Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft mbB, Widenmayerstraße 23, 80538 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: neuwald@lsg.eu

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 1 954 091 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher als Berichterstatterin und die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 370.9 VerfO – Antrag auf Rückerstattung von Gerichtsgebühren

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Mit Schriftsatz vom 19. November 2025 hat die Klägerin gegen die Beklagte eine Patentverletzungsklage eingereicht.
2. Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 3. Februar 2026 die Rücknahme der Klage erklärt. Die Beklagte hat der Klagerücknahme zugestimmt.
3. Mit Entscheidung vom 11. Februar 2026 hat die Lokalkammer Düsseldorf die Rücknahme der Klage zugelassen und das Verfahren für beendet erklärt.
4. Am 24. Februar 2026 hat die Klägerin die Rückerstattung von 60 % der Gerichtsgebühren beantragt.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

5. Die Anordnung der anteiligen Erstattung der Gerichtskosten beruht auf R. 370.9(b) VerfO in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung. Danach erhält im Falle der Rücknahme der Klage die zur Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei eine Rückerstattung in Höhe von 50 %, wenn die Klage – wie hier – vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wird.
6. Mit Beschluss vom 4. November 2025 über die Änderung der Gerichtsgebührentabelle und weitere diesbezügliche Änderungen der Verfahrensordnung und der Richtlinien hat der Verwaltungsausschuss die Gerichtsgebühren und in diesem Zusammenhang R. 370.9 VerfO geändert. Nach Art. 5 dieses Beschlusses gelten insbesondere die geänderte Gerichtsgebührentabelle und die überarbeiteten Vorschriften der Verfahrensordnung für alle nach dem 31. Dezember 2025 eingereichten Klagen und Anträge.
7. Maßgeblicher „Antrag“ in diesem Sinne ist der Antrag auf Zulassung der Klagerücknahme (vgl. CoA_895/2025, Entscheidung vom 6. März 2026 – Black Sheep v. HL Display). Dieser ist am 3. Februar 2026 und damit nach dem 31. Dezember 2025 eingereicht worden.

ANORDNUNG:

Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald wie möglich 50 % der von ihr in diesem Verfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von EUR 7.500,- zu erstatten.

Der darüber hinausgehende Antrag der Klägerin wird zurückgewiesen.

Erlassen in Düsseldorf am 30. April 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	